

Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ; Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1982)

Artikel: Hausordnungen von Strafanstalten der letzten 150 Jahre : ihre pädagogische Bedeutung und geschichtliche Entwicklung

Autor: Brenzikofer, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1050980>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hausordnungen von Strafanstalten der letzten 150 Jahre

Ihre pädagogische Bedeutung und geschichtliche Entwicklung

**Paul Brenzikofe
Direktor der Strafanstalt Säkerriet, 9465 Salez**

Die Schweiz kennt kein Strafvollzugsgesetz wie z.B. die Bundesrepublik Deutschland oder Österreich. Die Strafvollzugsgesetze regeln im allgemeinen den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen in den Anstalten. Im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) sind einzige wenige Gesetzesabschnitte, die den Rahmen für kantonale Bestimmungen geben. So steht z.B. im Art. 37: "Die Kantone regeln Voraussetzungen und Umfang der Erleichterungen, die stufenweise dem Gefangenen gewährt werden können." Und eine eidgenössische Verordnung zum StGB fordert in Art. 6 die Kantone auf, Bestimmungen über die Entlohnung der Arbeit, den Vollzug von Strafen und Massnahmen an kranken, gebrechlichen und betagten Personen usw. zu erlassen. Ein einziger Artikel dieser Verordnung befasst sich mit dem Empfang von Besuchen und dem Briefverkehr. Alle vom Bund verfassten gesetzlichen Bestimmungen und Artikel der genannten Verordnung hätten, etwas gerafft, wohl auf zwei Postkarten Platz. Wie gross dadurch die kantonale Freiheit der Gestaltung des Strafvollzugs ist, mag ein Abschnitt des Art. 37 des StGB zeigen. Er lautet: "Gefangene, die mindestens die Hälfte der Strafzeit, bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe mindestens zehn Jahre, verbüsst und sich bewährt haben, können in freier geführte Anstalten oder Anstaltsabteilungen eingewiesen oder auch ausserhalb der Strafanstalt beschäftigt werden. Diese Erleichterungen können auch andern Gefangenen gewährt werden, wenn ihr Zustand es erfordert." Eine extensive Auslegung des letzten Satzes dieses Abschnittes erlaubt demnach z.B. den Kantonen, Bedingungen festzulegen, wonach die Gefangenen – unabhängig von der Strafdauer – vom ersten Tag ihrer Strafverbüßung an ausserhalb der Strafanstalt beschäftigt werden können!

Die Kantone ihrerseits erlassen nun entsprechende Verordnungen. Auch sie sind im allgemeinen sehr klein und befassen sich oft nur mit organisatorischen Bestimmungen. Die Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons St.Gallen z.B. enthält – ausser Bestimmungen über Disziplinarfälle – einen einzigen Abschnitt, der sich mit der praktischen Durchführung des Strafvollzugs in seiner Anstalt beschäftigt. Er lautet: “Der Direktor sorgt unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Sozialpädagogik für den gesetzmässigen Strafvollzug in der Anstalt.”

Aufgrund dieser Situation ist die Hausordnung einer schweizerischen Strafanstalt *nicht* nur eine Zusammenstellung der Tagesordnung, der Bestimmungen über Kleider, der Arbeit, der Gestaltung der Freizeit, des Kontaktes zur Aussenwelt usw. Vielmehr wird die Hausordnung zu einem Dokument der kriminalpolitischen Einstellung eines Kantons im Bereich seines Strafvollzugs!

Sie zeigt seine Haltung gegenüber dem kriminellen Menschen, sie spiegelt die politische, soziale und kulturelle Situation der Gesellschaft und lässt auch die weltanschauliche Grundhaltung spüren, mit der die einzelne Strafanstalt geführt wird.

Die Bedeutung der Hausordnung einer Strafanstalt wird besonders lebendig in der geschichtlichen Entwicklung. Den “Vorschriften betreffend das Verhalten der Gefangenen in den Strafanstalten des Kantons Bern” (erlassen 1893) entnehmen wir beispielsweise folgende vier Abschnitte:

Paragraph 3: Jeden Samstagabend erhalten sämtliche Gefangenen frische Hemden, Nastücher und alle 14 Tage frische Handtücher, sowie die weiblichen noch überdies alle acht Tage frische Schürzen. Dagegen wird jeweilen Sonntagmorgens das von der vorigen Woche schwarz gewordene Leinzeug dem betreffenden Aufseher zurückgestellt. Es ist noch zu bemerken, dass die Nastücher nicht etwa des Nachts um den Kopf gebunden oder sonst zu etwas anderem als zur Säuberung der Nase

gebraucht werden dürfen, sondern denn auch auf der andern Seite untersagt ist, die Nase mit blosen Händen oder mit den Schürzen oder andern Kleidungsstücken zu putzen.

Paragraph 4: In sämtlichen Zimmern, Zellen, Gängen, Vestibüls, Abtritten oder wo es im ganzen Hause nur sein mag, darf kein Gefangener auf den blosen Boden spucken, sondern immer nur in die an den benötigten Orten befindlichen Spucknäpfe. Nicht weniger ist alles Verschütten von Wasser und sonstigen Flüssigkeiten, oder auf irgend eine Art Flecken zu machen, ernstlich untersagt. Besonders streng ist es verboten, in den Zellen oder Zimmern zu den Fenstern hinanzusteigen, zu denselben hinauszuschauen, hieran oder an den Gittern oder Jalousieläden etwas zu verunreinigen oder gar zu verderben, sowie, wo es im ganzen Hause nur sein mag, etwas an die Wände zu schreiben, zu kritzeln oder sonst zu verschmieren, oder auf irgend eine Weise an den Türen, Fenstern oder anderswo das Geringste zu verderben oder auch nur zu verändern.

Paragraph 5: Ohne Erlaubnis des betreffenden Aufsehers darf kein Gefangener sich auf den Abtritt begeben. Sowie er aber die Erlaubnis dazu erhalten hat, soll er, sobald er auf den Abtritt kommt, nachsehen ob derselbe etwas verunreinigt sei; ist dies der Fall, so liegt es in seiner Pflicht, ohne denselben zu benutzen, zurückzukehren und davon dem Aufseher Anzeige zu machen. Würde er diese Anzeige unterlassen und der zunächst auf ihn folgende Gefangene würde eine Verunreinigung entdecken, so trifft die Strafe den Vorhergehenden.

Paragraph 6: Um nicht Gelegenheit zu geben, durch gegenseitige Mitteilung die weniger Bösen vollends zu verderben und dadurch die Möglichkeit, der Strafanstalt den Charakter einer Besserungsanstalt zu erhalten, gänzlich zu zerstören, muss unter sämtlichen Gefangenen durchaus jede Verbindung untersagt und das grösste Stillschweigen bewahrt werden

Äusserungen über das Nastuch und die Abtritte, die uns lächeln lassen, sind Ausdruck des Geistes, der damals in den Strafanstalten herrschte:

Man war aufs Peinlichste bemüht, Reinlichkeit, Sauberkeit und Ordnung zu bewahren. Nicht etwa als Schikane: Vielmehr war man überzeugt, dass das zur Besserung des Täters gehören musste. Und man dachte tatsächlich schon damals an die Wirkung des Erziehungsstrafvollzugs. In Paragraph 6 wird deutlich von Besserungsanstalt gesprochen. Die Mittel, die pädagogischen Elemente, um diese Besserung zu erreichen, waren neben der Reinlichkeit das absolute Stillschweigen, die klare Unterordnung, der damit verbundene strenge Gehorsam und die Pflege des christlichen Glaubens. So lauten die entsprechenden Sätze der Hausordnung der st.gallischen Strafanstalt St.Jakob von 1885:

Sträflinge, welche zu einer Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt sind, werden einer systematischen Behandlung unterworfen. Der Zweck der Anstalt besteht nicht allein in der Bestrafung, sondern namentlich auch in der Besserung der Sträflinge. Um letztere zu erreichen, bedarf es nicht nur einer strengen Hausordnung und der Angewöhnung zur Arbeit, sondern vorzugsweise auch des Unterrichts und der Weckung und Pflege christlich religiösen Sinnes . .

Die pädagogischen Grundlagen der Strafanstalten sind eng verbunden mit der Frage der Schuld. Hören wir dazu den ersten Abschnitt des Vorwortes zu den "Hausregeln für die Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen der Strafanstalt Wehlheiden" (Deutschland) aus der Zeit um 1890:

Du bist ein gefangener Mann. Die eisernen Stäbe des Fensters, die geschlossene Tür, die Farbe Deiner Kleider sagt Dir, dass Du Deine Freiheit verloren hast. Gott hat es nicht leiden wollen, dass Du länger Deine Freiheit zur Sünde und zu Unrecht missbrauchst, darum rief er Dir zu: Bis hierher und nicht weiter! Die Strafe, die der menschliche Richter Dir zuerkannt, kommt von dem ewigen Richter, dessen Ordnung Du gestört und dessen Gebote Du übertreten hast. Du bist hier zur Strafe, und alle Strafe wird als ein Übel empfunden; vergiss nie dass niemand daran schuld ist, als Du allein . . . So beuge Dich

unter Gottes gewaltige Hand, beuge Dich unter das Gesetz des Staates . . .

Die Frage nach der Schuld ist mit aller Klarheit beantwortet: Der Täter trägt die Schuld ganz allein. Täter-Opfer-Beziehungen vor der Tat und viktimologische Aussagen über die Persönlichkeit der Opfer waren ausserhalb des Denkens der Menschen jener Zeit. Auch daran erkennen wir eindrücklich die veränderte Haltung zum kriminellen Menschen. Ein kurzer, letzter Artikel veranschaulicht die schon aus den bisherigen Zitaten herausspürbare Ordnungsliebe auf treffende Weise. (Erziehungsanstalt St. Jakob, 1841):

Der Postenchef nimmt jeden Abend die Tor- und Zellenschlüssel zu seinen Händen, verschliesst solche in den hiezu bestimmten Schrank und überbringt den Schrankschlüssel dem Direktor.

Mit der Übergabe des Schrankschlüssels an den schlüsselgewaltigen Direktor scheinen damals die Anstalt und der Gefängnisalltag abgeschlossen zu sein. Strafvollzugspraktiker werden wohl etwas neidisch auf diese Zeit zurückblicken: Auf die Zeiten der klaren, einfachen Grundlagen und Grundsätze – viele alte Hausordnungen sind übrigens von grossem Ernst getragene kleine Meisterwerke der Gesetzgebung –, auf die Zeiten der Ruhe und Ordnung in den Strafanstalten. Lassen wir uns aber nicht täuschen und entmutigen. Wer sich die Mühe nimmt, etwa in alten Gefängnislehrbüchern nachzulesen, sieht bald, dass der Gefängnisalltag anders aussah als man beim Lesen der Hausordnungen vermuten müsste. Hören wir, was 1889 K. Krohne, Strafanstaltsdirektor in Berlin in seiner Gefängniskunde aussagt (treffenderweise steht sein Buch unter dem Motto: Die Rache ist mein. Ich will vergelten, spricht der Herr):

An Sonntagen ruht die Arbeit, dann sitzen die Gefangenen müssig an ihren Arbeitsplätzen, pro forma lesend, schreibend, zeichnend. Aber trotz der fast lautlosen Stille stehen alle diese Hunderte miteinander im regsten Verkehre; jeder kennt die Lebens- und Verbrechensgeschichte seiner Genossen. Die Unterhaltung bewegt sich nur auf drei Gebieten: Begangene und neue Verbrechen, Gotteslästerung und Zoten, Auflehnung gegen die Haus-

ordnung und Täuschung der Beamten. Die verbrecherischen Erfahrungen werden ausgetauscht, der Dieb lernt vom Falschmünzer, der Betrüger vom Fälscher, der Notzüchter vom raffinierten Sittlichkeitsverbrecher, alle aber von allen. Wer die meisten Verbrechen begangen, wer am schlauesten, am gewalttätigsten die Rechtsordnung durchbrochen hat, ist der von allen angestaunte Held des Zuchthauses. Alte Verbrechensgenossen finden sich wieder, neue Verbrecherfreundschaften werden geschlossen, alte Verbrechererinnerungen werden aufgefrischt, neue Verbrechen werden geplant. Daneben geht die Verlästerung alles Sittlichen und Religiösen: wer nur den Versuch machen wollte, zu zeigen, dass er an Gott und Göttliches glaubt, der würde der allgemeine Narr des ganzen Zuchthauses werden. Es ist nichts so frevelhaft gotteslästerlich, das hier nicht mit schamloser Offenheit gepredigt würde. Damit ist verbunden eine unglaubliche Heuchelei, und gerade die raffiniertesten, die gemeinsten Spitzbuben drängen sich mit frommen Redensarten an den Geistlichen, zum Sakrament, setzen in der Kirche die frömmsten Armsündermiene auf und brüllen am lautesten im Kirchengesange mit, um unter ihren Genossen sich rühmen zu können, wie sie den Pfaffen angeführt. Über alle Begriffe aber geht was an Unflättereи in Worten und Werken auf geschlechtlichem Gebiete geleistet wird. Es ist nichts so schamlos, so gemein, so natürlich und widernatürlich unzüchtig, das hier nicht verhandelt und plastisch veranschaulicht würde. Widernatürliche Unzucht ist in allen Anstalten mit gemeinsamer Haft zu Hause. Diese Hunderte von Verbrechern fühlen sich als eine Macht im Kampfe gegen die Ordnung des Staates und zunächst gegen die Ordnung des Hauses. Alle List und Schlauheit wird aufgeboten, um die Hausgesetze zu umgehen, oft aus keinem andern Grund, als um die Überlegenheit des Verbrechers im Kampfe gegen die Ordnung zu zeigen. Keiner verrät den andern. Die härtesten Strafen werden ertragen, eh einer ausplaudert, und wer seine 30 Hiebe lautlos hinnimmt und mit blutendem Rücken, aber mit einem Hohnlächeln gegen den Beamten auf den Lippen in den Arbeits- oder Schlafsaal zurückkehrt, wird von seinen Genossen aufgenommen wie ein Triumphator

Wann haben eigentlich die gewaltigen Änderungen im Strafvollzug stattgefunden?

Hausordnungen der dreissiger und vierziger Jahre dieses Jahrhunderts drücken noch immer eine ganz ähnliche Haltung aus. So sind z.B. den "Allgemeinen Weisungen für die Gefangenen" der Strafanstalt Witzwil, geschrieben vom grossen Reformer Kellerhans, folgende Artikel zu entnehmen:

Die Zelle ist stets sauber zu halten. Der Fussboden wird jeden Morgen mit dem Kehrwisch gereinigt und am Samstagabend aufgewaschen. Samstags werden ebenfalls die Möbel, das Fenster, die Türe und die Wände vom Staube befreit. Der Blecheimer dient nur als Putzgefäß und darf nicht zur Aufbewahrung von allerlei Unrat benützt werden. Die Nachtgeschirre sind morgens und abends zu leeren und zu spülen. Samstags werden sie mit Sodawasser ausgebrüht. Das Bett muss jeden Morgen in Ordnung gebracht werden. Die Matratze wird gewendet, der Strohsack aufgeschüttelt, ebenso das Kopfkissen. Die Leintücher und die Wolldecken werden pünktlich zusammengefaltet und am Kopfende des Bettes aufeinander gelegt . . .

Die grossen Änderungen haben sich noch später vollzogen. Sie zeigen sich besonders eindrücklich in der Art und Weise der gegebenen Erleichterungen. Als Beispiel zeige ich Ihnen die Regelung der Briefpost, der Besuche und Urlaube im st.gallischen Strafvollzug. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die untersuchten Hausordnungen Ausdruck des Irischen Stufensystems sind. In den st.gallischen Hausordnungen sind bis zu sieben Stufen exakt beschrieben. Meistens handelt es sich um vier. Die Erleichterungen werden nun entsprechend der Stufen, in der sich der Gefangene befindet, festgelegt. Es würde zu weit führen, die Regelungen der einzelnen Stufen jeder Hausordnung aufzuzeigen. Deshalb beschränken wir uns auf die höchstmöglichen Erleichterungen der entsprechenden Jahre.

Für die *Briefe* ergibt sich folgendes Bild:

1841	1 Brief pro Monat
1885	1 Brief pro Monat
1929	1 Brief pro Monat
1955	1 Brief pro Woche
1959	1 Brief pro Woche
1966	1 Brief pro Woche
1969	Beliebige Anzahl, Abgabe aber zu Beginn der Woche
1971	Abgabe täglich möglich
1974	Abgabe täglich möglich
1981	Keine Zensur

Das entsprechende Bild für die *Besuche*:

1841	Einmal pro Monat, ca. 30 Minuten
1885	Einmal pro Monat, ca. 30 Minuten
1929	Einmal pro Monat, ca. 30 Minuten
1955	Einmal pro Monat, ca. 30 Minuten
1959	Einmal pro Monat, ca. 30 Minuten
1966	Einmal pro Monat, ca. 2 Stunden
1969	Einmal pro Monat, ca. 2 Stunden
1971	Zweimal pro Monat, je 2 Stunden
1974	Zweimal pro Monat, je 2 Stunden
1981	Zweimal drei Stunden pro Monat, beschränkt auf die ersten drei Monate während des Aufenthaltes.

Es ist auffallend, dass die Brief- und Besuchsregelung zum Teil mehr als ein volles Jahrhundert gleichgeblieben sind. Es zeigt sich sogar, dass gewisse Formulierungen in den Hausordnungen über 100 Jahre lang erhalten wurden. Das ist heute undenkbar.

Urlaub: Bis 1944 kannte man im st.gallischen Strafvollzug weder Ausgang noch Urlaub. Dann versuchte man sehr behutsam die Einführung von Ausgängen in Begleitung, frühestens nach 30 Monaten Aufenthalt für vier Stunden. 1955 konnten bereits monatlich jeden Sonntag freie, achtstündige Urlaube bezogen werden, allerdings nur während der letzten vier Monate und nach mindestens 32 Monaten Aufenthalt in der Anstalt. Die Urlaubsentwicklung darzustellen, ist nicht einfach, spielt doch das Kriterium der bisherigen Aufenthaltsdauer entschei-

dend mit. Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Anzahl Stunden, die ein Insasse nach zehnmonatigem Aufenthalt monatlich in der Freiheit verbringen kann (siehe Darstellung 1).

Die grosse Veränderung kann auch dadurch sichtbar gemacht werden, dass die Gültigkeitsdauer der Hausordnung graphisch festgehalten wird (siehe Darstellung 2).

Verschiedene Hausordnungen kennen *Vorworte*. In ihnen drückt sich die Haltung zum kriminellen Menschen aus und sie zeigen pädagogische Grundlagen. Im Gegensatz etwa zum Vorwort zu den Hausregeln der Strafanstalt Wehlheiden heisst es in der neuen Hausordnung der Strafanstalt Lenzburg:

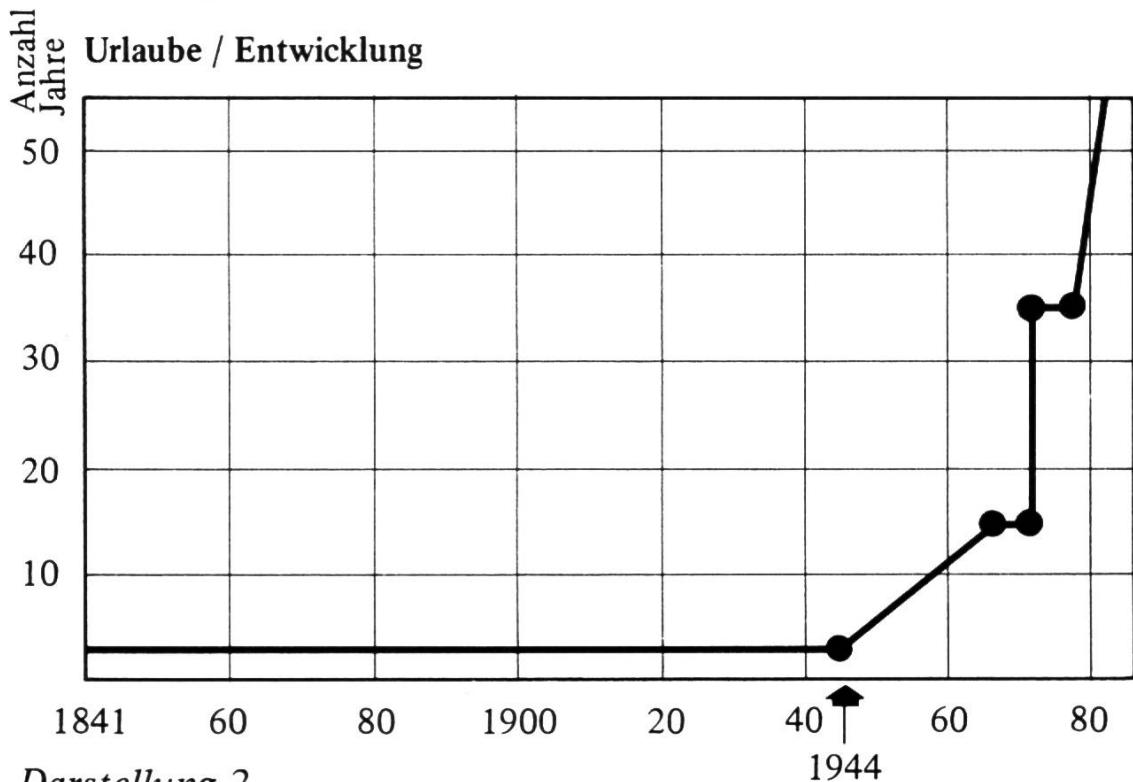
Liebe Insassen,

Die Hausordnung der Strafanstalt soll Sie persönlich ansprechen und dazu dienen, das Leben in der Zwangsgemeinschaft auf menschliche Art zu regeln. Sie und die Angestellten müssen wissen, wie Sie sich zu verhalten haben, damit der gesetzlich vorgeschriebene Strafvollzug in einem würdigen und geordneten Rahmen durchgeführt werden kann. Das Verhalten in der Anstalt soll sich soweit als möglich an die Normen halten, die in einer freien Gemeinschaft Gültigkeit haben. Wir verzichten deshalb weitgehend auf allgemeine Vorschriften und Verhaltensregeln. Der Vollzug soll von gegenseitiger Achtung von Insassen und Angestellten getragen sein; auf die Menschenwürde ist in jedem Fall zu achten . . .

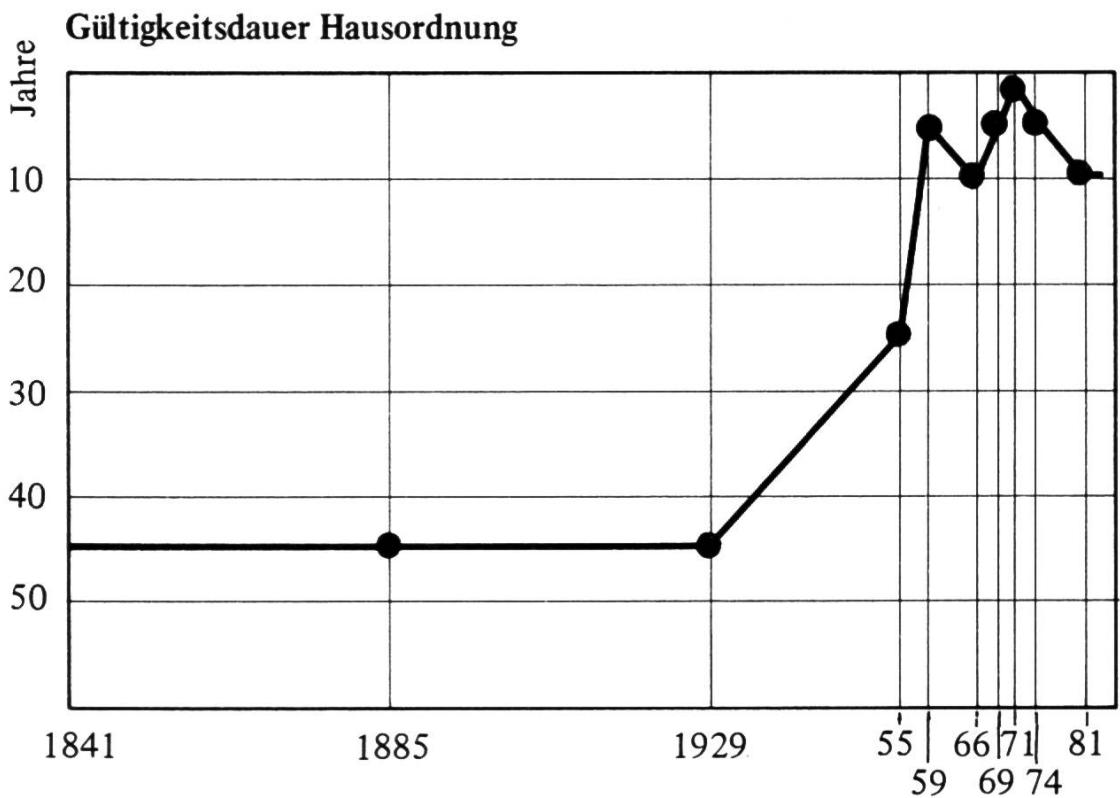
Waren es damals Begriffe wie gefangener Mann, geschlossene Tür, Schuld ewiger Richter, Verbote, Beugung unter Gottes gewaltige Hand usw., so finden wir hier Worte wie Anpassung an die Normen der freien Gemeinschaft, Verzicht auf weitgehende allgemeine Vorschriften, gegenseitige Achtung, Menschenwürde. Man muss natürlich die damalige Haltung in grossen Zusammenhängen sehen, so z.B. in der Bedeutung Gottes im strafrechtlichen Denken des Mittelalters.

Das Vorwort der Hausordnung der st.gallischen Strafanstalt Saxerriet enthält folgende Formulierungen:

Darstellung 1



Darstellung 2



. . . “Gewiss, dass frei nur bleibt, wer seine Freiheit gebraucht und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen; eingedenk der Grenzen aller staatlicher Macht . . .” (aus der Präambel zum Entwurf für eine neue Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.)

Diese Worte versuchen wir auch im Sacherriet zu achten: “Ihre persönliche Freiheit möchten wir nur soweit einschränken, als es die Sicherheit der Anstalt, die Ordnung und jene Massnahmen erfordern, mit denen wir die Ziele des Strafvollzugs – mit Ihnen zusammen – erreichen wollen.” Aber was soll der Strafvollzug im Sacherriet?

“Der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten . . .”

Das verlangt der Art. 37 des StGB. Die Praxis hat aber immer wieder gezeigt, wie schwer es ist, diese Ziele zu erreichen und wie manche unerfüllbare Hoffnungen, Enttäuschungen und Belastungen damit verbunden sind: beim Insassen, beim Personal, bei den Behörden und bei der Gesellschaft.

So ist Sacherriet eine Institution, die viele Erwartungen erfüllen sollte: Sie erwarten Hilfe, die Angehörigen Verständnis, die Geschädigten Wiedergutmachung und die Gesellschaft Verringerung der Kriminalität.

Der Strafvollzug ist ein Versuch, Unrecht wieder gutzumachen.

Erich Fromm, ein weltweit bekannter Psychologe unserer Zeit, sagt: “Der Mensch hat nur zwischen zwei Möglichkeiten die Wahl: zurückzugehen oder voranzuschreiten.”

Er glaubt an die Möglichkeit, dass man einen bereits eingeschlagenen Weg noch ändern kann. Wir möchten Ihnen helfen. Das wird nur dann sinnvoll, wenn auch Sie bereit sind zu aktiver Zusammenarbeit und zu geistigen und materiellen Leistungen.

Wir können Sie nicht zwingen, einen bestimmten Weg einzuschlagen. Nur Sie entscheiden letztlich darüber, was aus Ihnen

werden soll. Wir wünschen Ihnen, dass Sie durch die guten, aber auch weniger guten Erfahrungen in unserer Anstalt mehr Selbstvertrauen gewinnen und das Leben später so gestalten können, dass Sie nicht mehr rückfällig werden.

Hier wird zurückgegangen auf Grundlagen, die in Form von Zitaten erscheinen. Auch hier wird die Einschränkung der persönlichen Freiheit relativiert. Zielkonflikte, wie sie sich in den verschiedenen Erwartungshaltungen ausdrücken, werden offen aufgezeigt. Begriffe wie Selbstvertrauen, Wiedergutmachung, Zusammenarbeit usw. sind Ausdruck der heutigen Zeit.

Abschliessend zeige ich Ihnen einige Bedingungen, die meiner Meinung nach bei der Neugestaltung einer Hausordnung erfüllt sein müssen:

1. Die Gestaltung einer Hausordnung ist ein schöpferischer Akt. Deshalb sollte viel Material gesammelt werden: Ungeprüfte Ideen, Hausordnungen anderer Anstalten, Ausschnitte von Aufsätzen, Fachzeitschriften usw.
2. Wer eine Hausordnung neu gestaltet, muss sich zuerst auf die weltanschaulichen und politischen Grundlagen besinnen.
3. An einer Hausordnung müssen viele mitarbeiten. Wissenschafter und Kritiker müssen in einer frühen Phase beigezogen werden. Dieser Weg ist für Praktiker besonders hart, aber er bringt für die spätere Gestaltung Positives. Die grossen Auseinandersetzungen müssen vor und nicht nach dem Erscheinen einer Hausordnung stattfinden.
4. Nachdem das Rahmenprogramm erarbeitet worden ist, müssen Personal und Insassen in die Arbeit einbezogen werden. Die damit verbundenen oft grossen Auseinandersetzungen sind nur förderlich. Jeder Anstalt ist eine Aufsichtskommission, ein Beirat oder eine ähnliche Institution zugeordnet. Auch sie soll mitarbeiten. Man wird staunen, mit welcher Ernsthaftigkeit in diesen Kreisen politische, weltanschauliche und soziale Grundfragen behandelt werden.

5. Wer eine Hausordnung erstellt, braucht sehr viel Geduld und Zeit. Vom Sammeln der ersten Ideen bis zur Abgabe der Hausordnung an Personal und Insassen dürfen ohne weiteres zwei Jahre vergehen.
6. Alle, die an einer Hausordnung mitarbeiten, müssen kompromissbereit und in ihrer Haltung sehr offen sein.
7. Jede Hausordnung sollte ein Vorwort oder eine Einleitung enthalten, die grundsätzliche Gedanken, gewissermassen das Konzept, enthält.
8. Aus der von einer vorgesetzten Stelle gutgeheissenen Hausordnung muss hervorgehen, dass der Anstaltsleiter in verschiedenen Bereichen recht grosse Freiheiten hat. Das bedingt, dass z.B. Ausführungsbestimmungen beigeordnet werden, die vom Anstaltsleiter erlassen werden. So wäre folgende Gliederung günstig:
 1. Allgemeine Grundlagen
 2. Eigentliche Hausordnung, erlassen von einer vorgesetzten Stelle
 3. Ausführungsbestimmungen des Anstaltsleiters, im Rahmen der erlassenen Hausordnung.

Zusammenfassend zeigt ein Vergleich weniger Hausordnungen der letzten 150 Jahre, deren grosse pädagogische Bedeutung und die grosse Wandlung im Strafvollzug. Wir stehen – wie noch nie – mitten in einem Prozess der Öffnung der Anstalten, der Hoffnung auf Erfolg therapeutischer und ambulanter Massnahmen in einem Prozess der Auflösung der bisherigen Gefängnissysteme. *Die gegenwärtige Entwicklungsphase lässt sich nur vergleichen mit einschneidenden geschichtlichen Veränderungen, wie z.B. mit dem Übergang von den Körperstrafen zu den klassischen Freiheitsstrafen des 18. Jahrhunderts.*